

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Swiss Point Tennis Academy

Art. 1 — Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln alle Verträge zwischen der Swiss Point Tennis Academy (nachfolgend «SPTA») und ihren Teilnehmenden oder Kunden. SPTA erkennt keine Bedingungen des Kunden an, die diesen AGB widersprechen oder davon abweichen, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Art. 2 — Leistungsangebot

SPTA bietet folgende Leistungen an:

- Gruppentrainings für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Privat- und Halbprivatlektionen
- Tenniscamps für Kinder und Jugendliche während der Schulferien
- Intensivwochen für Erwachsene während der Schulferien
- Besaitungsservice für Tennisschläger
- Lektionsbons für Privat- und Halbprivatlektionen sowie Geschenkstunden

Teilnehmende, die keine Mitglieder des Gastvereins sind, zahlen einen zusätzlichen Aufschlag auf den geltenden Grundtarif gemäss swisspointtennisacademy.ch. Als Gastverein gilt der aktuelle Trainingsverein von SPTA gemäss swisspointtennisacademy.ch.

Camps und Intensivwochen werden separat vor Beginn in Rechnung gestellt. Die spezifischen Bedingungen sind in Art. 19 geregelt.

Art. 3 — Gruppengrössen

Privat- und Halbprivatlektionen, Lektionsbons und Geschenkstunden (Einzel und Doppel):
Mindestens 1 Teilnehmende/r, maximal 2 Teilnehmende.

Gruppentraining Kinder und Jugendliche: Mindestens 3 Teilnehmende, maximal 6 pro Platz. Bei zwei verfügbaren Plätzen maximal 8 Teilnehmende.

Gruppentraining Erwachsene: Mindestens 3 Teilnehmende, maximal 4 pro Platz. Bei zwei verfügbaren Plätzen maximal 8 Teilnehmende.

Erreicht eine Gruppe zu Beginn eines Trimesters nicht die Mindestteilnehmerzahl von 3 Personen, hat SPTA 2 Wochen Zeit, die Gruppe zu vervollständigen. Wird die Mindestzahl danach nicht erreicht, stehen dem Teilnehmenden folgende Optionen zur Verfügung:

- Umwandlung in Halbprivatlektionen (maximal 2 Teilnehmende) mit entsprechendem Preisaufschlag
- Warteliste bis zum nächsten Trimester mit Rückerstattung des Betrags der noch nicht durchgeführten Lektionen bis zum nächsten Trimester.

SPTA wird die Anzahl Lektionen nicht reduzieren und den Preis nicht einseitig erhöhen.

Tenniscamps und Intensivwochen: Die spezifischen Teilnehmendenzahlen sind in Art. 19.2 geregelt.

Art. 4 — Schnuppertraining

Das Schnuppertraining muss über das Schnuppertraining-Formular auf swisspointtennisacademy.ch angefragt werden.

SPTA bietet allen neuen Teilnehmenden — Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen — ein kostenloses Schnuppertraining an. Jede Person hat Anrecht auf ein einziges Schnuppertraining. Der Zuschlag für Nicht-Mitglieder des Gastvereins gilt nicht für das Schnuppertraining. Das Schnuppertraining verpflichtet nicht zur Anmeldung. SPTA behält sich das Recht vor, Teilnehmende für das Schnuppertraining nach eigenem Ermessen abzulehnen.

Swiss Point Tennis Academy

Das Schnuppertraining muss bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages per E-Mail an info@swisspointtennisacademy.ch oder per WhatsApp abgesagt werden. Erscheint der Teilnehmende nicht ohne vorherige Absage innerhalb der Frist, gilt das Schnuppertraining als durchgeführt und der Anspruch auf ein zukünftiges Schnuppertraining erlischt.

Nimmt ein Teilnehmender am Schnuppertraining teil und entscheidet sich gegen eine Anmeldung, wird SPTA ihm ein freiwilliges Rückmeldungsformular zukommen lassen, um die Qualität des Angebots zu verbessern.

Art. 5 — Anmeldung und Vertragsabschluss

Anmeldungen erfolgen ausschließlich über das Online-Formular auf swisspointtennisacademy.ch. Die Anmeldung ist verbindlich. Der Vertrag kommt mit dem Eingang der Anmeldung und der Bestätigung per E-Mail durch SPTA zustande. Mit der Anmeldung akzeptiert der Teilnehmende ausdrücklich die vorliegenden AGB.

Bei minderjährigen Teilnehmenden erfolgt die Anmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Diese übernehmen mit der Anmeldung alle vertraglichen Rechte und Pflichten und sind gegenüber SPTA für die Einhaltung dieser AGB verantwortlich.

Art. 6 — Mindestlaufzeit und Trainingskalender

Die Mindestlaufzeit der Anmeldung beträgt eine vollständige Saison. Für Gruppentrainings Kinder und Jugendliche sowie für Lektionsbons für Privat- und Halbprivatlektionen beträgt die Mindestlaufzeit 6 Monate (eine vollständige Saison: Sommersaison Mai–September oder Wintersaison Oktober–März). Für Gruppentrainings Erwachsene beträgt die Mindestlaufzeit ein Trimester für die Frühlingskurse (Mai–Juni) und die Sommerkurse (Juli–September) sowie 6 Monate für die Wintersaison (Oktober–März).

Das regelmässige Training findet während der Schulzeit gemäss dem Schulkalender des Bezirks Brugg statt. Während der Schulferien findet kein reguläres Training statt. Camps und Intensivwochen während der Schulferien richten sich nach den spezifischen Bedingungen gemäss Art. 19.

An den offiziellen Feiertagen des Kantons Aargau findet kein Training statt. Der jeweils gültige Ferienkalender wird jährlich auf swisspointtennisacademy.ch veröffentlicht.

Tritt ein Teilnehmender während einer laufenden Saison aus, wird der bereits fakturierte Restbetrag nicht zurückerstattet.

Art. 7 — Kündigungsbedingungen

Die Abmeldung muss per E-Mail an info@swisspointtennisacademy.ch bis zu den folgenden Terminen erfolgen:

Gruppentraining Kinder und Jugendliche:

- Sommersaison (Mai–September): vor dem 31. August
- Wintersaison (Oktober–März): vor dem 28. Februar

Gruppentraining Erwachsene:

- Frühlingskurse (Mai–Juni): vor dem 31. Mai
- Sommerkurse (Juli–September): vor dem 31. August
- Wintersaison (Oktober–März): vor dem 28. Februar

Lektionsbons sowie Privat- und Halbprivatlektionen haben keine Mindestlaufzeit und verlängern sich nicht automatisch.

Wird die Abmeldung nicht fristgerecht mitgeteilt, verlängert sich die Anmeldung automatisch für die nächste Saison bzw. den nächsten Trimester und es wird eine entsprechende Rechnung gestellt. SPTA versendet jeweils zu Beginn des Monats, in dem eine Kündigungsfrist abläuft, eine automatische Erinnerung.

Swiss Point Tennis Academy

Ausnahme — Militärdienst: Ein zum Militärdienst einberufener Teilnehmender kann seine Anmeldung ausserhalb der ordentlichen Fristen ohne Vertragsstrafe kündigen, sofern er den entsprechenden amtlichen Nachweis vorlegt. Der anteilmässige Betrag ab Dienstbeginn bis zum Ende der Saison wird zurückerstattet.

Art. 8 — Rechnungsstellung und Preise

Der Preis der Lektionen umfasst die Kosten für den Trainer sowie die Platzmiete. Teilnehmende, die keine Mitglieder des Gastvereins sind, zahlen einen zusätzlichen Zuschlag gemäss der aktuellen Tarifliste auf swisspointtennisacademy.ch. Die konkreten Preise werden in der Tarifliste auf der Website veröffentlicht und sind nicht Bestandteil dieser AGB.

Gruppentraining Kinder und Jugendliche — 2 Rechnungen pro Saison:

- Sommersaison (Mai–September): Rechnung 1 im Mai (Mai–Juni) · Rechnung 2 im Juli (Juli–September). Zahlungsfrist: 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- Wintersaison (Oktober–März): Rechnung 1 im Oktober (Oktober–Dezember) · Rechnung 2 im Januar (Januar–März). Zahlungsfrist: 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Gruppentraining Erwachsene:

- Frühlingskurse (Mai–Juni): Rechnung im Mai. Zahlungsfrist: 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- Sommerkurse (Juli–September): Rechnung im Juli. Zahlungsfrist: 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- Wintersaison (Oktober–März): Rechnung 1 im Oktober (Oktober–Dezember) · Rechnung 2 im Januar (Januar–März). Zahlungsfrist: 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Privatlektionen: Monatliche Rechnung am Ende des Monats, welche die durchgeführten Lektionen sowie die vom Teilnehmenden ohne Einhaltung der Kündigungsfrist abgesagten Lektionen enthält. Zahlungsfrist: 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Halbprivatlektionen: Monatliche Rechnung am Ende des Monats, welche die durchgeführten Lektionen sowie die nicht fristgerecht abgesagten Lektionen enthält. Zahlungsfrist: 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Lektionsbons für Privat- und Halbprivatlektionen: Die Rechnung wird zum Zeitpunkt der Buchung ausgestellt. Lektionsbons sind nicht rückerstattbar.

Geschenkstunden: Die Bezahlung erfolgt vollständig zum Zeitpunkt des Kaufs per QR-Rechnung oder Banküberweisung. Geschenkstunden sind nicht rückerstattbar.

Einstieg während der Saison (Gruppentraining Kinder und Jugendliche): Tritt ein Teilnehmender während des ersten Trimesters einer Saison ein, bezahlt er die gesamte Saison. Tritt er während des zweiten Trimesters ein, bezahlt er nur das laufende Trimester.

Zahlungsmittel: Rechnungen werden per QR-Rechnung oder Banküberweisung beglichen. Für den Besaitungsservice gelten die in Art. 20 festgelegten Zahlungsbedingungen.

Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug wird eine erste Mahnung ohne zusätzliche Gebühr versandt. Bei ausbleibender Zahlung wird eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 20 versandt. Bleibt auch die zweite Mahnung unbezahlt, behält sich SPTA das Recht vor, die Teilnahme zu sperren und den Teilnehmenden von künftigen Saisons auszuschliessen, bis die Schulden vollständig beglichen sind. Die Sperrung entbindet nicht von der Zahlung der ausstehenden und künftigen Beiträge, solange die Anmeldung aktiv ist. Zahlungsverzug gilt nicht als Abmeldung.

Art. 9 — Preisänderungen, Stundenänderungen und Organisation

Preisänderungen werden vor dem 28. Februar für die Sommersaison und vor dem 31. August für die Wintersaison mitgeteilt, zusammenfallend mit den Kündigungsfristen.

Swiss Point Tennis Academy

SPTA behält sich das Recht vor, Trainingszeiten anzupassen, Gruppen zusammenzulegen und Teilnehmende aus organisatorischen Gründen umzuteilen. Änderungen werden per E-Mail oder WhatsApp so frühzeitig wie möglich mitgeteilt, wobei die bestmögliche Alternative angeboten wird. In Ausnahmefällen ohne Lösung wird jeder Fall individuell geprüft.

Während der laufenden Saison vom Teilnehmenden beantragte Stundenänderungen sind nicht garantiert und liegen im alleinigen Ermessen des Trainers gemäss Verfügbarkeit. Gibt es keinen kompatiblen Platz, bleibt die Mindestlaufzeit ohne Rückerstattungsanspruch gültig.

Stundenänderung aufgrund des neuen Schuljahres: Der Teilnehmende muss den Änderungsbedarf bis spätestens 30. Juni schriftlich an info@swisspointtennisacademy.ch melden und den offiziellen Stundenplan des neuen Schuljahres beilegen, der den Konflikt belegt. Nur wenn kein kompatibler Platz mit dem nachgewiesenen Stundenplan verfügbar ist, kann der Teilnehmende ohne Kündigungsstrafe austreten. Ohne offiziellen Nachweis bleibt die Mindestlaufzeit ohne Rückerstattungsanspruch gültig. Ausserschulische Aktivitäten sowie berufliche oder persönliche Gründe der Eltern gelten nicht als ausreichender Grund für eine straffreie Kündigung.

Art. 10 — Schlechtwetterregelung

Wintersaison: Das Training findet in der überdachten Trainingshalle statt. Witterungsbedingte Absagen sind nicht vorgesehen.

Sommersaison: Die Entscheidung zur Trainingsabsage bei schlechtem Wetter liegt ausschließlich beim Trainer und wird mindestens 2 Stunden im Voraus per WhatsApp oder E-Mail kommuniziert.

Abgesagte Lektionen werden wie folgt behandelt:

- Zunächst wird versucht, die Lektion an einem mit der Gruppe vereinbarten Termin nachzuholen
- Ist eine Nachholung nicht möglich, wird die Lektion als Guthaben für die nächste Saison angerechnet
- Nur im Falle einer definitiven Abmeldung des Teilnehmenden wird der anteilmässige Betrag zurückerstattet

Art. 11 — Absenzen und Lektionsabsagen

Absenzen sind dem Trainer so frühzeitig wie möglich zu melden, sobald sie bekannt sind, damit die Trainingsstunde entsprechend angepasst und eine hohe Trainingsqualität sichergestellt werden kann. Längere Absenzen sind zusätzlich an info@swisspointtennisacademy.ch zu melden.

Gruppentraining — persönliche Gründe: Versäumte Lektionen verfallen ohne Anspruch auf Nachholung, Rückerstattung oder Gruppenwechsel. Dies gilt für Absenzen aus persönlichen Gründen, bei Prüfungen, schulischen oder ausserschulischen Aktivitäten sowie sonstigen Verpflichtungen. Mit der Anmeldung akzeptiert der Teilnehmende den gesamten Saisonkalender.

Gruppentraining — Unfall: Mit einem offiziellen ärztlichen Attest werden versäumte Lektionen als Guthaben für die nächste Saison angerechnet. Eine Barauszahlung erfolgt nicht. Das Guthaben ist auf maximal 4 aufeinanderfolgende Wochen pro Saison begrenzt; darüber hinaus versäumte Lektionen erzeugen kein zusätzliches Guthaben.

Krankheit des Trainers: Im Falle einer Erkrankung des Trainers wird zunächst ein Ersatztrainer gesucht oder die Lektion auf einen gemeinsam vereinbarten Termin verschoben. Ist weder eine Vertretung noch eine Nachholung möglich, werden die ausgefallenen Lektionen als Guthaben für die nächste Saison angerechnet. Eine Barauszahlung erfolgt nicht. Bei definitiver Abmeldung des Teilnehmenden wird der anteilmässige Betrag der ausgefallenen und nicht erteilten Lektionen zurückerstattet.

Swiss Point Tennis Academy

Militärdienst: Bereits bezahlte und nicht erteilte Lektionen ab Dienstantritt bis zum Saisonende werden anteilmässig zurückerstattet. Siehe auch Art. 7 bezüglich des Rechts auf Kündigung der Anmeldung.

Privatlektionen, Halbprivatlektionen sowie Privat- und Halbprivat-Lektionsbons — Absage durch den Teilnehmenden: Diese Lektionen müssen bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages abgesagt werden. Wird die Lektion nicht fristgerecht abgesagt oder erscheint der Teilnehmende unabhängig vom Grund nicht, wird die Lektion vollständig in Rechnung gestellt bzw. vom Bon abgezogen. Ein Anspruch auf Nachholung oder Rückerstattung besteht nicht.

Privatlektionen — Absage durch den Trainer: Sagt der Trainer eine Privatlektion ab, wird diese so bald wie möglich nachgeholt. Ist eine Nachholung nicht möglich, wird die Lektion nicht in Rechnung gestellt.

Halbprivatlektionen: Halbprivatlektionen müssen bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages abgesagt werden. Sagt ein Teilnehmender nicht fristgerecht ab oder erscheint nicht, erhält der andere Teilnehmende die Lektion. Beide werden zum Halbprivatpreis in Rechnung gestellt. Sagt der Trainer eine Halbprivatlektion ab, wird diese so bald wie möglich nachgeholt. Ist eine Nachholung nicht möglich, wird die Lektion keinem der beiden Teilnehmenden in Rechnung gestellt.

Lektionsbons: Lektionsbons müssen bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages abgesagt werden. Wird die Lektion fristgerecht abgesagt, wird keine Lektion vom Bon abgezogen. Wird die Lektion nicht fristgerecht abgesagt oder erscheint der Teilnehmende nicht, wird eine Lektion vom Bon abgezogen. Bei Halbprivat-Lektionsbons gilt: Sagt ein Teilnehmender nicht fristgerecht ab oder erscheint nicht, wird beiden Teilnehmenden eine Lektion vom Bon abgezogen. Der erschienene Teilnehmende erhält die Lektion. Sagt der Trainer eine Lektion ab, für die ein Lektionsbon verwendet wird, wird keine Lektion vom Bon abgezogen. Lektionsbons sind gültig bis zum Ende der Saison, in der sie erworben wurden (Sommersaison: bis 30. September, Wintersaison: bis 31. März). Nicht verwendete Lektionen verfallen nach Ablauf dieser Frist ohne Anspruch auf Rückerstattung.

Geschenkstunde: Die Geschenkstunde ist eine Einzellektion, die als Geschenk für eine andere Person erworben werden kann. Sie ist ab Kaufdatum 12 Monate gültig und muss direkt mit dem Trainer koordiniert werden. Die Absage muss bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages erfolgen. Wird sie nicht fristgerecht abgesagt oder erscheint der Begünstigte nicht, gilt die Stunde als durchgeführt und wird weder zurückerstattet noch nachgeholt. Sagt der Trainer eine Geschenkstunde ab, wird diese so bald wie möglich nachgeholt. Eine nicht genutzte Geschenkstunde verfällt nach Ablauf dieser Frist ohne Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 12 — Ausrüstung und Kleidung

Die Teilnehmenden müssen zum Training mit Tennisschuhen und geeigneter Sportkleidung erscheinen. Teilnehmende ohne Tennisschläger können bei SPTA einen Leihschläger anfordern. Ist die Ausrüstung für die sichere Ausübung des Tennissports nicht geeignet, kann der Trainer die Teilnahme an dieser Einheit verweigern, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung oder Rückerstattung entsteht.

Art. 13 — Nutzung der Anlage und Verhalten

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Anlagen des Gastvereins sorgfältig zu nutzen und die vom Gastverein festgelegten Nutzungsregeln jederzeit einzuhalten. Von allen Teilnehmenden wird ein respektvoller Umgang mit dem Trainingsmaterial, den anderen Teilnehmenden und den Trainern erwartet. Unangemessenes Verhalten kann gemäss Art. 15 zu einem vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss führen.

Die Teilnehmenden müssen pünktlich zum Training erscheinen. Wiederholte Unpünktlichkeit kann den Ablauf der Trainingseinheit und die anderen Teilnehmenden beeinträchtigen.

Swiss Point Tennis Academy

Art. 14 — Aufsicht über Minderjährige

Die Aufsichtspflicht von SPTA beginnt mit dem Trainingsbeginn und endet mit dem Trainingsende. Vor und nach dem Training liegt die Verantwortung ausschließlich bei den Eltern oder den Erziehungsberechtigten.

Wurde das Kind 15 Minuten nach Trainingsende nicht abgeholt, wird versucht, die Eltern telefonisch zu erreichen.

Die Eltern müssen ihre Kinder darauf hinweisen, dass sie während des Trainings jederzeit den Anweisungen des Trainers Folge leisten und den Trainingsbereich bis zur Abholung nicht verlassen dürfen. SPTA übernimmt keine Verantwortung, wenn ein Minderjähriger die Trainingszone vor, während oder nach dem Training eigenwillig verlässt.

Art. 15 — Ausschluss von Teilnehmenden

Vorübergehender Ausschluss aus einer Einheit: SPTA behält sich das Recht vor, einen Teilnehmenden vorübergehend auszuschliessen, wenn dieser den Trainingsablauf wiederholt stört, den Anweisungen des Trainers nicht Folge leistet oder unangemessenes Verhalten zeigt. Der Betrag dieser Einheit wird nicht zurückerstattet. Ist der ausgeschlossene Teilnehmende minderjährig, muss er im Trainingsbereich bleiben, bis er von seinen Eltern oder seinem gesetzlichen Vormund abgeholt wird.

Endgültiger Ausschluss: Bei schwerwiegendem aggressivem Verhalten, Belästigung oder Wiederholung kann SPTA den Teilnehmenden endgültig vom Programm ausschliessen. Ein Rückerstattungsanspruch besteht nicht.

Art. 16 — Haftung und Versicherung

SPTA schliesst jede Haftung für Unfälle, Verletzungen, Personen- oder Sachschäden, Diebstahl oder Verluste aus, die während der Trainings oder anderen organisierten Aktivitäten entstehen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens SPTA.

Die Unfall- und Krankenversicherung ist ausschließliche Pflicht des Teilnehmenden oder seiner Eltern und Erziehungsberechtigten.

Art. 17 — Fotos und Videos

Während der Trainings und Aktivitäten von SPTA aufgenommene Fotos und Videos werden ausschließlich mit ausdrücklicher und vorheriger Genehmigung des Teilnehmenden oder seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten verwendet. Die Einwilligung wird über eine separate, freiwillige Checkbox im Anmeldeformular eingeholt, unabhängig von der Annahme dieser AGB.

Art. 18 — Offizielle Kommunikation

Der offizielle Kanal für alle verbindlichen Mitteilungen ist die E-Mail an info@swisspointtennisacademy.ch. Dies umfasst Abmeldungen, Kündigungen, Anfragen zur Stundenänderung und Reklamationen. Mitteilungen, die ausschließlich über WhatsApp oder andere Kanäle erfolgen, haben keine rechtliche oder vertragliche Gültigkeit.

WhatsApp wird ausschließlich für informative Hinweise wie witterungsbedingte Absagen oder kurzfristige Absenzen von Teilnehmenden verwendet.

Art. 19 — Tenniscamps und Intensivwochen

19.1 Angebot

Die Tenniscamps richten sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 18 Jahren und finden während der Schulferien statt. Die genauen Tage und Uhrzeiten werden auf swisspointtennisacademy.ch veröffentlicht.

Swiss Point Tennis Academy

Die Intensivwochen richten sich ausschließlich an Erwachsene ab 18 Jahren und finden während der Schulferien statt. Die genauen Tage und Uhrzeiten werden auf swisspointtennisacademy.ch veröffentlicht.

19.2 Teilnehmendenzahl

Tenniscamps und Intensivwochen: Die minimale und maximale Teilnehmendenzahl sowie die Anzahl der genutzten Plätze werden auf swisspointtennisacademy.ch veröffentlicht.

19.3 Anmeldung und Bezahlung

Die Anmeldung erfolgt über das spezifische Formular auf swisspointtennisacademy.ch. Der vollständige Betrag muss vor Beginn des Camps bzw. der Intensivwoche bezahlt werden. Wurde die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, wird die Teilnahme verweigert. Zahlungsverzug entbindet nicht von der Pflicht zur Begleichung des vollen Betrags. Bei Zahlungsverzug wird eine erste Mahnung ohne zusätzliche Gebühr versandt. Bleibt diese unbezahlt, folgt eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 20. Bleibt auch die zweite Mahnung unbezahlt, behält sich SPTA das Recht vor, den Teilnehmenden von künftigen Camps und Intensivwochen auszuschliessen, bis die Schulden vollständig beglichen sind.

19.4 Stornierung durch den Teilnehmenden

- Mehr als 14 Tage vor Beginn: vollständige Rückerstattung des bezahlten Betrags.
- Zwischen 14 und 7 Tagen vor Beginn: Rückerstattung von 50 % des bezahlten Betrags.
- Weniger als 7 Tage vor Beginn oder Nichterscheinen: keine Rückerstattung.
- Bei Unfall mit offiziellem ärztlichem Attest: Der bezahlte Betrag wird als Guthaben für die nächste Durchführung angerechnet. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

19.5 Absenzen während des Camps

Einzelne Absenzen während des Camps begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Nachholung der versäumten Stunden. Bei Unfall mit offiziellem ärztlichem Attest wird der anteilmässige Betrag der nicht besuchten Tage als Guthaben für die nächste Campausgabe angerechnet. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

19.6 Absage durch SPTA

Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, teilt SPTA die Absage mindestens 14 Tage im Voraus mit und erstattet den vollständig bezahlten Betrag zurück.

19.7 Schlechtwetterregelung — Camps

- Regen ab Tagesbeginn: Der Tag wird abgesagt und die Teilnehmenden kommen nicht. Der Tag wird nicht in Rechnung gestellt und der anteilmässige Betrag wird zurückerstattet.
- Regen in der Tagesmitte: Es wird ein Alternativprogramm im Restaurant bis 14:00 Uhr durchgeführt, mit Abholung um 14:00 Uhr. Die letzten 2 Stunden des Tages werden nicht in Rechnung gestellt.
- Regen am Tagesende: Es wird ein Alternativprogramm im Restaurant bis 16:00 Uhr durchgeführt. Der gesamte Tag wird in Rechnung gestellt.

19.8 Schlechtwetterregelung — Intensivwochen Erwachsene

- Regen vor Trainingsbeginn: Die Einheit wird abgesagt und nicht in Rechnung gestellt.
- Regen während der Einheit: Es wird so lange trainiert wie möglich. Die verbleibende Zeit wird an einem mit der Gruppe vereinbarten Termin nachgeholt und die gesamte Einheit wird in Rechnung gestellt. Ist eine Nachholung nicht möglich, wird der anteilmässige Betrag der nicht erteilten Zeit zurückerstattet.

Swiss Point Tennis Academy

19.9 Aufsicht und Personal — Camps

Die Aufsicht deckt die gesamte Campzeit ab, einschließlich Pausen und Mittagessen, und erfolgt durch Trainer und Monitore. Die Anzahl der eingesetzten Trainer richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Teilnehmenden, damit alle eine gute Betreuung und einen guten Service erhalten.

19.10 Verhalten — Camps

Von allen Teilnehmenden wird ein respektvoller Umgang mit dem Personal, den anderen Teilnehmenden und den Einrichtungen erwartet. Bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten kontaktiert, damit das Kind umgehend abgeholt wird. Dieser Umstand begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung des betreffenden Tages. SPTA behält sich das Recht vor, einen Teilnehmenden bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten endgültig vom Camp auszuschliessen, ohne dass ein Rückerstattungsanspruch entsteht.

19.11 Inbegriffene Leistungen — Camps

Im Camppreis inbegriffen sind: das gesamte Trainingsmaterial und die Bälle, ein Leihschläger für Teilnehmende ohne eigenen Schläger, Obst und Vorspeisen vor dem Mittagessen sowie ein Abschiedsgeschenk zum Abschluss des Camps. Ein Mittagessen per Catering ist nur inbegriffen, falls im Formular ausgewählt. Die Teilnehmenden dürfen eigene Snacks und Getränke mitbringen.

19.12 Inbegriffene Leistungen — Intensivwochen Erwachsene

Im Preis der Intensivwoche sind das gesamte Trainingsmaterial sowie ein Apéro zum gemeinsamen Abschluss der Woche inbegriffen.

Art. 20 — Besaitungsservice

Der Besaitungsservice muss über das auf swisspointtennisacademy.ch verfügbare Formular beantragt werden, mit Angabe des gewünschten Materials und der Saitenspannung. Das Formular enthält eine obligatorische Angabe zum sichtbaren Zustand des Schlägers und muss ausgefüllt werden, bevor SPTA die Arbeit ausführt.

Abholung zu Hause: SPTA bietet einen Abholservice zu Hause an (nur Region Brugg). Werden beim Abholen Schäden festgestellt, die eine Besaitung verhindern, und hatte der Kunde im Formular angegeben, dass der Schläger in gutem Zustand ist, wird ein Zuschlag von CHF 15 für die Anfahrt erhoben.

Lieferfrist: Geschätzt 48 bis 72 Stunden. Nicht garantiert.

Vorkontrolle: Vor Beginn der Arbeit führt SPTA eine Sichtprüfung des Schlägers durch und dokumentiert dessen Zustand mit Fotos. Werden Strukturschäden, Risse am Rahmen oder andere Auffälligkeiten festgestellt, behält sich SPTA das Recht vor, den Service zu verweigern. In diesem Fall wird der Kunde per E-Mail oder WhatsApp benachrichtigt und der Schläger steht zur sofortigen Abholung bereit.

Wird der Schläger nicht innerhalb von 30 Tagen nach Benachrichtigung abgeholt, behält sich SPTA das Recht vor, eine Lagergebühr von CHF 5 pro Tag zu erheben. Nach 60 Tagen ohne Abholung wird der Schläger als aufgegeben betrachtet und kann entsorgt werden.

Für Schäden, die auf einen vorbestehenden, vom Kunden nicht gemeldeten Zustand des Schlägers zurückzuführen sind, übernimmt SPTA keine Haftung. Bei bestätigtem Verschulden durch SPTA beschränkt sich die Haftung auf den Zeitwert des Schlägers zum Zeitpunkt der Übergabe.

Preis: Vor Durchführung der Arbeit mit dem Kunden kommuniziert und akzeptiert.

Material: Es wird das vom Kunden gewünschte Material aus dem auf swisspointtennisacademy.ch verfügbaren Katalog verwendet.

Bezahlung: Die Bezahlung erfolgt bei der Rückgabe des Schlägers per TWINT oder bar. Der Schläger wird erst nach erfolgter Bezahlung herausgegeben.

Reklamationen: Nach Abholung des Schlägers und Begleichung der Rechnung werden keine Reklamationen mehr akzeptiert.

Swiss Point Tennis Academy

Art. 21 — Datenschutz

Die Personendaten der Teilnehmenden werden ausschließlich für die Verwaltung der Aktivitäten von SPTA erhoben und bearbeitet. Die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten an Drittanbieter erfolgt gemäss der vollständigen Datenschutzerklärung, die auf swisspointtennisacademy.ch einsehbar ist und im Einklang mit dem Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) steht. Die Teilnehmenden haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten durch Kontaktaufnahme mit info@swisspointtennisacademy.ch.

Jugend und Sport (J+S): Die Daten minderjähriger Teilnehmender können an das Bundesprogramm Jugend und Sport (J+S) zur Verwaltung von Subventionen und zur Erfassung der Teilnahme im nationalen Informationssystem NDS weitergegeben werden, wie es die Schweizer Gesetzgebung vorschreibt.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Personendaten während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufbewahrt. Gemäss Schweizer Recht werden Buchungs- und Vertragsunterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Art. 22 — Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich Schweizer Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB wird das Bezirksgericht Brugg (Kanton Aargau) vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Art. 23 — Änderung der AGB

SPTA behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden per E-Mail mit 30 Tagen Vorlauf mitgeteilt. Teilt der Teilnehmende seinen Widerspruch nicht innerhalb dieser Frist mit, gelten die neuen Bedingungen als akzeptiert. Die weitere Nutzung des Angebots nach Ablauf der Frist gilt ebenfalls als Zustimmung zu den neuen Bedingungen.

Art. 24 — Höhere Gewalt

SPTA haftet nicht für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, einschließlich Pandemien, behördlicher Anordnungen, Schliessung der Anlage des Gastvereins oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von SPTA. Ausgefallene Lektionen werden in diesen Fällen als Guthaben für die nächste Saison angerechnet. Eine Barauszahlung erfolgt nicht, ausser bei definitiver Aufgabe des Betriebs durch SPTA.